

Nr. 68

Badisches

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 26. November 1918.

Inhalt.

Verordnungen: der Badischen vorläufigen Volksregierung: den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend; die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend.

Verordnung.

(Vom 22. November 1918.)

Den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Grenzverkehr an der badisch-schweizerischen Grenze verordnet, was folgt:

I. Absperrung.

Der Verkehr über die badisch-schweizerische Grenze wird überwacht.

Die zu diesem Zwecke errichtete Sperrlinie verläuft von West nach Ost von der Eisenbahn-Rheinbrücke nördlich Weil-Friedlingen bis Rielsingen (südlich Singen) im wesentlichen übereinstimmend mit der Landesgrenze unter Ausschluß der Gebiete von Dettighofen, Berwangen, Baltersewil, Lottstetten, Zeitetten und Altenburg sowie von Wicksch. Von Rielsingen ab folgt die Sperrlinie der Aach bis Böhlingen, dann verläuft sie südlich bis zum Untersee bei Stiegen (Dehningen) und entlang der Hoheitsgrenze im Untersee, wendet sich in Höhe der Ostspitze der Insel Reichenau gegen den Damm westlich Schopflen, folgt als Landstrecke zunächst diesem, hierauf dem nördlichen Ufer des Untersees bis zur Einmündung des Rheins in diesen und sodann wieder der Landesgrenze bis zur Konstanzer Bucht. Im Obersee geht die Sperrlinie durch die Mitte der Konstanzer Bucht und längs der Mittellinie des Obersees bis zum Anschluß an die württembergische Überwachung.

Der Überlingersee ist durch Überwachung der Linie Staad—Meersburg gegen den Obersee, der Zeller- und Gnadensee durch Überwachung der Linie Hornstaad—Bürgle (Nordwestspitze der Insel Reichenau) gegen den übrigen Untersee noch besonders abgeperrt.

Dieser Sperrlinie stehen gleich feststehende oder bewegliche rückwärtige Sicherungen (Sperrlinien und andere Maßnahmen), die schon eingerichtet sind oder künftig noch eingerichtet werden.



II. Grenzübergangsstellen und Sicherungen.

Die Sperrlinie darf nur an einer der nachstehend aufgezählten Grenzstellen (Haupt- oder Nebenstellen) überschritten werden.

A. Hauptstellen, zur Überwachung des Fernverkehrs:

1. Otterbach-Propoldshöhe,
2. Waldshut-Bahnhof,
3. Gottmadingen-Bahnhof,
4. Konstanz-Bahnhof.

B. Nebenstellen, zur weiteren besonderen Überwachung des kleinen Grenzverkehrs.

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Weil, | 25. Mandegg S. W., |
| 2. Stetten, | 26. Gailingen-West, |
| 3. Inzlingen, | 27. Gailingen-Rheinbrücke, |
| 4. Grenzsackerhorn, | 28. Gailingen-Ost, |
| 5. Badisch Rheinfelden,
Untere Brücke, | 29. Murbach, |
| 6. Badisch Rheinfelden,
Kraftwerkbrücke, | 30. Gottmadingen-Süd, |
| 7. Säckingen, | 31. Nielsingen-Bahnhof, |
| 8. Kleinlaufenburg, | 32. Nielsingen S. W., |
| 9. Fähre Alb—Schwaderloch, | 33. Arlen-Südwest, |
| 10. Fahrhaus bei Waldshut, | 34. Arlen-Süd, |
| 11. Fähre Waldshut - Full, | 35. Worblingen, |
| 12. Rheinheim bei Zurzach, | 36. Böhlingen, |
| 13. Rötteln bei Kaiserstuhl, | 37. Schienen, |
| 14. Günzgen, | 38. Öhningen, |
| 15. Bühl, | 39. Oberstaad bei Öhningen, |
| 16. Erzingen-Bahnhof, | 40. Wangen, |
| 17. Stühlingen, | 41. Hemmenhofen, |
| 18. Neuhaus, | 42. Baienhofen, |
| 19. Tengen Stadt-Süd, | 43. Radolfzell-Hafen, |
| 20. Büßlingen, | 44. Dampfbootstelle Reichenau, |
| 21. Schlatt am Manden, | 45. Konstanz-Gottliebentort, |
| 22. Ebringen-West, | 46. Konstanz-Emmishofentort, |
| 23. Vietingen-Bahnhof, | 47. Konstanz-Kreuzlingentort, |
| 24. Vietingen-Dorf, | 48. Konstanz-Hafenstraße, |
| | 49. Konstanz-Hafen. |

Jede Zuwiderhandlung in bezug auf die Sicherungen (Ziffer 1 Absatz 4) ist verboten, so insbesondere unbefugtes Überschreiten einer rückwärtigen Sperr- oder Sicherungslinie, Verletzung von Kontrollvorschriften und anderer Anordnungen, auch solcher für bestimmte Zeitabschnitte und einzelne Örtlichkeiten.

III. Fernverkehr.

Der Fernverkehr findet nur über die Hauptstellen statt.

Hierfür sind maßgebend die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Passpflicht vom 21. Juni 1916 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Passverordnung vom 24. Juni 1916.

IV. Kleiner Grenzverkehr.

Zur Erleichterung des Verkehrs innerhalb des badisch-schweizerischen Grenzgebietes, eines je 15 km breiten Gültigkeitsbereichs diesseits und jenseits der Reichsgrenze, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Grenzübertritt kann mit einem vorchriftsmäßigen Paßse auch ohne jedesmaligen besonderen Sichtvermerk gemäß Ziffer 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers auf Grund einer für höchstens sechs Monate und nur für eine oder mehrere bestimmte Haupt- oder Nebenstellen ausgestelltten Durchlaßkarte der zuständigen deutschen Grenzstelle gestattet werden. Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.
2. Zu dieser Vereinfachung können zugelassen werden die im Grenzgebiet wohnenden und beruflich tätigen vertrauenswürdigen Personen. Der Antrag ist bei der Grenzstelle unter Vorlage eines vorchriftsmäßigen mit Dauerlichtvermerk versehenen Einzelpasses und eines Doppel der Paßphotographie schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Ebenso ist die Erneuerung einer durch Ablauf der Gültigkeitsdauer, durch den Wechsel der Arbeitsstelle, des Wohnsitzes oder sonst ungültig gewordenen Durchlaßkarte zu beantragen.
3. Es ist verboten, von den Durchlaßkarten einen anderen als den bestimmungsmäßigen Gebrauch zu machen. Wer auf Grund einer Durchlaßkarte die Grenze überschritten hat, darf sich nicht aus dem Grenzgebiet entfernen.

V. Kraftfahrzeuge.

Jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen über die Sperrlinie, mit Ausnahme der dienstlichen Kraftwagen zwischen Bundesbahnhof Basel und Bahnhof Weil-Leopoldshöhe, ist verboten.

VI. Schifffahrt und Fischerei im Rhein.

Außer den besonders zugelassenen Fähren dürfen auf der Rheinstrecke von Basel bis zur Sperrlinie bei Günzgen (Zugsbezirk Waldshut) und auf der Rheinrecke im Gebiet von Gailingen keinerlei Wasserfahrzeuge verkehren, soweit nicht die Bestimmungen des Absatzes 2 eine Ausnahme treffen.



Die Fischerei darf nur bis zur eingetretenen Dunkelheit und nur von Berufsfischern ausgeübt werden, die den Behörden als zuverlässig und einwandfrei bekannt sind. Sie müssen sich im Besitze eines besonderen Erlaubnischeines der zuständigen Grenzstelle befinden. Sie dürfen, und zwar ohne Zwischenlandung auf fremdem Staatsgebiet nur auf dem Staatsgebiet wieder landen, von dem sie abgefahren sind; jeder unmittelbare oder mittelbare Verkehr mit vom andern Staatsgebiet kommenden Personen auf dem Wasser oder auf den Inseln ist ihnen untersagt.

Sämtliche Boote sind, solange sie nicht im Gebrauch sind, an den innerhalb jeder Gemarkung bestimmten Sammelplätzen anzulegen und so anzuschließen, daß sie von Unberufenen nicht losgemacht werden können.

VII. Bodenseeverkehr.

- A. Für den Verkehr auf dem Bodensee, mit Ausnahme des Überlingersees nördlich der Linie Staad—Meersburg und mit Ausnahme des Zeller- und Gnadensees nördlich der Linie Hornstaad—Bürgle vergleiche B — gelten folgende besondere Bestimmungen:
1. Die staatlichen Dampfschiffe aller Verwaltungen und die Dampfboote der schweizerischen Dampfbootgesellschaft für den Untersee und die in dem verkehren ungehindert auch über die Sperrelinien. Ebenso die Lastschiffe, deren Besatzungsmannschaften Reisepässe mit Sichtvermerk und von der zuständigen Grenzstelle ausgestellte Ausweise mit Photographie führen müssen, auch wenn sie im Ausland wohnen. Fahrgäste dürfen diese Lastschiffe nicht mitführen.
 2. Die Motorboote der Stadt Konstanz verkehren auf dem Rhein bis Stromeyersdorf und vom Hafen Konstanz zum nördlichen Ufer der Konstanzer Bucht; in diesem letzteren Gebiet ist auch der Gondelverkehr in einem von der zuständigen Grenzstelle bestimmten Raume und Umfang gestattet.
 3. Berufsfischer müssen bei Ausübung ihres Gewerbes einen polizeilichen Ausweis nebst Photographie bei sich und an ihren Booten eine Flagge in den Farben ihres Heimatstaates führen. Sie dürfen die Sperrelinien nicht überfahren und haben den Weisungen der zuständigen Grenzstelle auch hinsichtlich der Zeiten des Fischens Folge zu leisten.
 4. Im Untersee westlich Hornstaad kann zwischen dem badischen Ufer und der Schweiz ein beschränkter Bootsverkehr gestattet werden. Die Boote haben den Weisungen der zuständigen Grenzstelle auch hinsichtlich der Zeiten, in denen der Verkehr gestattet wird, Folge zu leisten. Sie dürfen vom badischen Ufer nur an einer der Grenzstellen Gaienhofen, Hemmenhofen, Wangen und Oberstaad nach Prüfung bei einer dieser Stellen abfahren und nur an einer dieser Stellen behufs sofortiger Meldung landen. Die mitfahrenden Personen, für die die Voraussetzungen des kleinen Grenzverkehrs gegeben sein müssen, unterliegen den Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr. Für jeden Bootsführer ist außerdem noch ein von der zu-

ständigen Grenzstelle ausgestellter besonderer Ausweis erforderlich. Die Boote müssen eine Flagge in den Farben ihres Heimatstaates führen.

5. Sämtliche Boote sind, solange sie nicht im Gebrauch sind, an den innerhalb jeder Gemarkung bestimmten Sammelplätzen anzulegen und so anzuschließen, daß sie von Ueberufenen nicht losgemacht werden können.
6. Jeder andere Schiffsverkehr ist verboten.

B. Im Überlingersee nördlich der Linie Staad—Meersburg sowie im Untersee nördlich der Linie Hornstaad -Bürgle ist der Schiffsverkehrs- und Fischereiverkehr ohne weiteres gestattet.

Jedoch gelten auch in diesen Seeteilen die unter A Ziffer 3 und 5 angeführten Bestimmungen.

VIII. Eisenbahnverkehr.

Für den Eisenbahnverkehr nach und von der Schweiz gelten die besonderen Anordnungen der zuständigen Eisenbahnbehörden.

Das Eisenbahn- und Zollpersonal, das dienstlich wiederholt die Grenze überschreiten muß, unterliegt den Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr (Ziffer IV).

IX. Durchführung.

Den in Vollzug dieser Verordnung von Organen der Militär- oder Zivilbehörden ergehenden Weisungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

X. Strafbestimmungen.

Wer eine der vorstehenden Bestimmungen übertritt oder zu übertreten unternimmt, oder wer zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, ferner wer in gleicher Weise den Weisungen zuwiderhandelt, die in Vollzug dieser Verordnung von den Organen der Militär- oder Zivilbehörden in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes ergangen sind, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1 500 Mark erkannt werden.

XI. Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 1918.

Badische vorläufige Volksregierung.

Geiß,
Präsident.

Dr. Ludwig Haas,
Minister des Innern.

Brümmer,
Minister für militärische
Angelegenheiten.